

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KINDERBETREUUNG

HILFSWERK NIEDERÖSTERREICH Betriebs GmbH
(nachfolgend kurz „Hilfswerk Niederösterreich“)
Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, FN 475069g
T 05/ 9249-0 | service@noe.hilfswerk.at | www.noe.hilfswerk.at

KBE: Kinderbetreuungseinrichtung
KIGA: (Privat)kindergarten
KT: Kindertreff (Tagesbetreuungseinrichtung)
SNMB: Schulische Nachmittagsbetreuung
ST: Schülertreff (Hort)

1. GELTUNG/AUFNAHME/BEGINN

- Das Hilfswerk Niederösterreich erbringt seine Betreuungsleistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuung erfolgt online über die vom Hilfswerk Niederösterreich bereit gestellte Anmeldeplattform auf Antrag der Eltern oder eines Elternteils bzw. des Obsorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (nachfolgend für alle kurz „Eltern“). Die Eltern haben spätestens bei der Anmeldung eine geeignete E-Mail-Adresse anzugeben, deren technische Funktionsfähigkeit sie vom Zeitpunkt der Anmeldung für die Dauer des Vertrages zusichern. Das Hilfswerk Niederösterreich wird den Zugang der Anmeldung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Anmeldung dar. Mitteilungen von Hilfswerk Niederösterreich können bis auf Widerruf oder Änderungsmitteilung durch die Eltern per E-Mail an die genannte E-Mail-Adresse erfolgen.
- Ein verbindlicher Betreuungsvertrag kommt erst nach schriftlicher (= per Email) Rückbestätigung durch das Hilfswerk Niederösterreich an die Eltern an die mitgeteilte E-Mail-Adresse zustande. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

2. ÄNDERUNGEN/KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG

- KT: Änderung des Betreuungsumfanges: Änderungen der Betreuung hinsichtlich der Anzahl der Tage können wirksam schriftlich mit Zustimmung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zum Anfang des nächsten Monats vereinbart werden. Sofern infolge Änderung der Rahmenbedingungen das Hilfswerk Niederösterreich Änderungen des Betreuungsumfanges (insbesondere der Öffnungszeiten) vornehmen muss, wird das Hilfswerk Niederösterreich die Eltern durch ein individuell adressiertes Schreiben darüber informieren. Sofern die Eltern den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Hilfswerk Niederösterreich mitgeteilten Zeitpunkt (der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf) für die bestehenden Verträge wirksam. Widersprechen die Eltern den Änderungen schriftlich binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung. Das Hilfswerk Niederösterreich wird in der Änderungserklärung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und auf die Bedeutung des Verhaltens der Eltern, sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung aufmerksam machen, insbesondere darauf, dass ein Stillschweigen nach Ablauf der vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung als Zustimmung zur Vertragsänderung gilt.
- KT: Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht im Betreuungsvertrag der KBE eine abweichende individuelle Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde.

- SNMB/ST: Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer des Schuljahres abgeschlossen. Eine vorzeitige Auflösung ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe sind:
 - a) Arbeitslosigkeit der Eltern, Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde oder Schulwechsel.
 - b) wenn sich das betreute Kind ständig den Anordnungen des Betreuungspersonals widersetzt und / oder Verhalten oder gesundheitlicher Zustand des Kindes die/der Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt und sich auch nach einem Gespräch zwischen Eltern und Betreuer*in keine Veränderung im Sinne einer Besserung zeigt.
 - c) sollte der monatliche Betreuungsbeitrag trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht beglichen werden.
- SNMB: Änderungen des Betreuungsumfangs sind bis spätestens 15.12. schriftlich bekannt zu geben und sind ab dem 2. Semester wirksam.
-

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH (Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten) übermittelt Rechnungen sowie vertraglich relevante Informationen für den Leistungsvertrag auf elektronischem Weg per einfachem E-Mail mit pdf-Dateien im Anhang an die angegebene E-Mail-Adresse. Ein Widerruf der elektronischen Zustellung ist jederzeit schriftlich an die oben angeführte Anschrift des Hilfswerks Niederösterreich oder per E-Mail an kundenverrechnung@noe.hilfswerk.at möglich.
- Soweit der Kunde die postalische Zusendung von Rechnungen wünscht, werden die damit verbundenen Portospesen verrechnet (lt. gültigen Tarifkosten der Österreichischen Post AG) und monatlich im Nachhinein fällig.
- Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich im Nachhinein. Der Kostenbeitrag ist vom Kunden mittels SEPA-Lastschrift-Mandat zu begleichen. Sofern im Einzelfall von dieser Zahlungsweise einvernehmlich schriftlich abgegangen wird, oder der Einzug sonst nicht möglich ist, ist der Kostenbeitrag längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Widerruf zum SEPA-Lastschrift-Mandat ist schriftlich an die oben angeführte Anschrift des Hilfswerks Niederösterreich oder per E-Mail an kundenverrechnung@noe.hilfswerk.at zu richten.
- Die Eltern als Vertragspartner sind verpflichtet, für die Betreuung des angemeldeten Kindes durch das Hilfswerk Niederösterreich einen Betreuungsbeitrag nach Maßgabe des gewählten Betreuungsmodells und der aktuell gültigen Tarifliste (Tarifmodell lt. Rahmenbedingungen KBE) sowie den Materialbeitrag und einen allfälligen Essenbeitrag zu zahlen. Sofern ein Tarif mit Förderung des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen wird, gilt dieser nach Maßgabe der jeweils geltenden internen Richtlinien des Landes Niederösterreich (derzeit insbesondere als Zuschuss zu den Kosten bei Wohnsitz in der Gemeinde der Betreuung). Die Abrechnung des vereinbarten Betreuungsbeitrages erfolgt monatlich im Nachhinein. Er ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Der Betreuungsbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages auch dann zu zahlen, wenn das Kind, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Urlaub), der Betreuung fernbleibt.
- Bei verspäteter Abholung der Kinder, ist das Hilfswerk Niederösterreich berechtigt einen zusätzlichen Kostenbeitrag einzuheben (pro angefangener Viertelstunde € 10,--)
- Bei Zahlungsverzug der Eltern ist das Hilfswerk Niederösterreich berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und/oder den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist gemäß Punkt 2. vorzeitig zu beenden.
- Sofern infolge Änderung der Rahmenbedingungen das Hilfswerk Niederösterreich Änderungen des Betreuungsbeitrages vornehmen muss, wird das Hilfswerk Niederösterreich die Eltern durch ein individuell adressiertes Schreiben darüber informieren. Sofern die Eltern den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Hilfswerk Niederösterreich mitgeteilten Zeitpunkt (der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf) für die bestehenden Verträge wirksam. Die Bestimmungen in Punkt 2., erster Unterpunkt zu dieser Vertragsänderung und die Folgen bei Widerspruch gelten gleichermaßen.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR BETREUUNG

Die Kinderbetreuung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- KT: Tagesbetreuungsverordnung bei Tagesbetreuung, Kinderbetreuungsgesetz
- KIGA: Kindergartenengesetz, Kinderbetreuungsgesetz
- SNMB: Schulunterrichtsgesetz | Schulorganisationsgesetz
- ST: NÖ Pflichtschulgesetz, Kinderbetreuungsgesetz.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen können in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden. Es muss vor der Aufnahme überprüft werden, ob die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung der Entwicklung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen gegeben sind. Eine Aufnahme ist erst nach einem Inklusionsgespräch und nach einer Probezeit auszusprechen.
- Grundsätzlich können in der Kinderbetreuungseinrichtung keine Medikamente verabreicht werden.
- In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH und deren Mitarbeiter*innen für Sach- oder Vermögensschäden der Eltern bzw. des Kindes ausgeschlossen, das gilt insbesondere für mitgebrachte Gegenstände, sowie für Kleidung oder Schuhe.
- Notwendige Änderungen von Seiten des Hilfswerks NÖ werden den Eltern durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern die Eltern den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen wirksam.

5. PFLICHTEN DER ELTERN

- Wir setzen die Zusammenarbeit der Eltern mit den pädagogischen Fachkräften voraus.
- Die Eltern haben die Leitung der Einrichtung von Infektionskrankheiten des Schülers / der Schülerin oder im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Kinderbetreuungseinrichtung besuchende Kinder und des Personals der Einrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Sanitätspolizeiliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenes Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben die Leitung der Einrichtung von Änderungen im körperlichen und/oder psychischen Zustand des Kindes zu verständigen.

6. AUFSICHTSPFLICHT /ABHOLZEITEN

- Die Aufsichtspflicht des/der Betreuer*In beginnt mit dem Einlass/Betreten des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, an eine Person, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde oder mit Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind, wenn hierfür seitens der Eltern eine schriftliche Erlaubnis vorliegt.
- In besonderen Fällen (z.B. Erkrankung des Kindes) kann die/der Betreuer*In darauf bestehen, dass das Kind von einer berechtigten Person vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird.
- SNMB/ST: Besucht das Kind während der Nachmittagsbetreuung Freizeitangebote bzw. Veranstaltungen (z.B. Geräteturnen, Kreatives Gestalten, Englisch etc.), die nicht im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung organisiert werden, bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der Eltern, welche die Erlaubnis enthält, dass das Kind das Freizeitangebot bzw. die Veranstaltung besuchen darf. Die Wege zu und von diesen Freizeitangeboten bzw. Veranstaltungen fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Hilfswerks NÖ Betriebs GmbH.